

# RS Vwgh 1994/3/24 93/18/0599

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.03.1994

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §71 Abs1 lita;

AVG §71 Abs1 Z1;

VwGG §46 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/11/0132 B 24. September 1986 RS 2

## Stammrechtssatz

Der Begriff des minderen Grades des Versehens wird im Bereich der Zivilprozessordnung als leichte Fahrlässigkeit iSdS 1332 ABGB verstanden. Der Wiedereinsetzungswerber oder sein Vertreter dürfen nicht auffallend sorglos gehandelt haben, somit die im Verkehr mit Gerichten und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und nach den persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt außer acht gelassen haben.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993180599.X05

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

25.11.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>